

## Lehrverpflichtungen der Professoren und Juniorprofessoren

Bundesland	Professur (Uni/HS)	Professur (künstl. HS)	Professur Forschung (Uni/HS)	Professur Lehre (Uni/HS)	Professur (Fachhochschule)	Juniorprofessur (Uni/HS)
<b>BW</b>	9	9 (Lehre in wiss. Fächern), 2 bis 8 (überwiegend Tätigkeit außerhalb der Lehre), 10 bis 12 (Schwerpunkt Lehre), keine (Tätigkeit ausschließlich außerhalb der Lehre), 20 (Lehre in künstl. Fächern)	2 bis 8 (überwiegend Tätigkeit außerhalb der Lehre), keine (Tätigkeit ausschließlich außerhalb der Lehre)	10 bis 12	18	4 bis 6 (nach Evaluierung 6)
<b>BY</b>	9	13 (Lehre in wiss Fächern), 19 (Lehre in künstl. Fächern)		12 bis 16 (Lehrprofessur), bis zu 23 (Lehrprofessur künstl. Fächer an künstl. HS), bis zu 17 (Lehrprofessur wiss. Fächer an künstl. HS)	19	5 (Phase 1), 7 (Phase 2), 7 (Phase 1 künstl. HS), 9 (Phase 2 künstl. HS)
<b>BE</b>	9	18	Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wiss. Fächern können ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden.	bis zu 14 (Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18	4 bis 6 (nach Evaluierung)
<b>BB</b>	8	8 (Lehre in wiss. Fächern), 12 (Lehre in wiss. & künstl. Fächern), 18 (Lehre in künstl. Fächern)		10 bis 12	18 (9 bis 12 Professoren mit Schwerpunkt in der Forschung)	4 bis 6 (6 bis 8 Juniorprofessur mit Schwerpunkt Lehre)
<b>HB</b>	8 bis 10 (je nach Berufsvereinbarung)	8 bis 10 (Lehre in wiss. Fächern), 18 (Lehre in künstl. Fächern)			18	4 bis 8 (Reduktion auf 4 unter Berücks. anderer Dienstaufgaben möglich)
<b>HH</b>	8 (Erhöhung bis zu 12 möglich bei Durchschnitt 8 aller Prof.)	12	Die Lehrverpflichtung kann bei Prof., JunProf. zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben ermäßigt oder aufgehoben werden.	bis zu 12 (bei Durchschnitt 8 aller Prof.)	18 (HS für angewandte Wissenschaften)	4 bis 6 (je nach Anstellungsphase)
<b>HE</b>	8	8 (Lehre in wiss. Fächern), 12 bis 16 (Lehre in wiss. & künstl. Fächern), 18 (Lehre in künstl. Fächern)		bis 14 (Prof. können bei Einstellung oder auf Antrag überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18 (9 für Profs, die zur Hälfte Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein erfüllen)	4

Übersicht der Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer – Lehrverpflichtung der Professoren und Juniorprofessoren – Stand Februar 2009  
 Anja Franz, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

Bundesland	Professur (Uni/HS)	Professur (künstl. HS)	Professur Forschung (Uni/HS)	Professur Lehre (Uni/HS)	Professur (Fachhochschule)	Juniorprofessur (Uni/HS)
<b>MV</b>	8	bis zu 12 (Lehre in wiss. Fächern), 18 (Lehre in künstl. Fächern)	Prof. können im Einzelfall ausschließl. o. überw. Forschungstätigkeit mit zeitl. Befristung ausüben (soweit das Lehrangebot des Fachs erfüllt ist).	bis zu 12 LVS (Prof. können im Einzelfall überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18	
<b>NI</b>	8 (Uni Lüneburg: Lehrverpflichtung der Lehrpersonen kann abweichend von den im übrigen geltenden Regelungen festgelegt werden)	18	6 (Prof. - Beamte auf Zeit - die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen)	bis zu 12 (Prof., die nach ihrer Funktionsbeschreibung überwiegend lehren sollen)	18	4 (wiss. JunProf.), 9 (künstl. JunProf)
<b>NW</b>	9 (Lehrverpflichtung Prof. kann für bis zu 3 Jahre abweichend durch Dekan von 2 bis 13 LV festgelegt werden)			13 (Prof. mit überwiegend Lehraufgaben)	684-703/Jahr (Lehrdeputat des hauptamtl. beschäftigten Lehrpersonals 703 Lehrstunden jährlich, ab dem 55. Lebensjahr 684 Lehrstunden)	4 (Phase 1), 5 (Phase 2)
<b>RP</b>	8	18			18	4 (Phase 1), 4 bis 6 (Phase 2)
<b>SL</b>	9 (Lehrverpflichtung der Prof. kann abweichend für bis zu fünf Jahre auf max. 13 erhöht oder auf min. 4 verringert werden für vorübergehende Aufgaben in Lehre oder Forschung)	8 bis 18	min. 4 (Reduktion der Regel-LVS um max. 5 LVS befristet für 5 Jahre möglich)	max. 12 (Erhöhung der Regel-LVS um max. 3 LVS auf 12 LVS befristet für 5 Jahre möglich)	18	4 (Phase 1) 6 (Phase 2, Reduktion auf 4 in Phase 2 mögl.)
<b>SN</b>	8	18 bis 22		bis zu 12 LVS (Prof. können überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18 (max. 6 pro Tag)	
<b>ST</b>	8	18			16	4 (Phase 1), 4 bis 6 (Phase 2)

<b>SH</b>	9 (6 bis 12 - Präsidium kann Lehrverpflichtung abweichend festlegen bei Beibehaltung der Gesamtlehrverpflichtung der Prof.)	bis zu 12 (Lehre in wiss. Fächern, 10 bis 14 nach Präsidiumsfestlegung), 18 (Lehre in künstl. Fächern, 16 bis 20 nach Präsidiumsfestlegung)	4 bis 6 (bei überwiegender Tätigkeit in der Forschung)	12 (Lehrprofessur - bei überwiegender Tätigkeit in der Lehre)	18	4 (Phase 1), 6 (Phase 2, 4 bei überwiegender Forschungsaufgaben, Ausnahme Reduktion auf 2 für max. 1 Jahr)
<b>TH</b>	9	18	Die LV gilt nur, wenn den Profs. nicht überwiegend oder ausschließlich Tätigkeiten in der Forschung oder in künstl. Entwicklungsvorhaben auf begrenzte Zeit übertragen worden sind.	bis zu 12 (Prof. an wiss. & künstl. HS können auf Antrag der HS überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18	4 (Phase 1), 6 (Phase 2)